

**Übersetzung aus dem Ungarischen
Gesetz Nr. XXI. aus dem Jahre 2003**

**über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates, bzw. über die Schaffung
eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer**

Im Interesse dessen, dass die bei den gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen beschäftigten Arbeitnehmer über die sie betreffenden, in anderen Staaten getroffenen Entscheidungen entsprechende Informationen erhalten, wird vom Parlament hinsichtlich eines Europäischen Betriebsrates, bzw. eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer folgendes Gesetz verfasst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Im Interesse der Verstärkung der Rechte der bei den gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen beschäftigten Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung ist bei jedem gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und bei jeder solchen Unternehmensgruppe gem. des im § 3. Absatz (1) bestimmten Antrags ein Europäischer Betriebsrat zu errichten oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu schaffen. Bei einer diesbezüglichen Vereinbarung, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung bei der Errichtung eines Europäischen Betriebsrates, bzw. bei der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

(2) In Ermangelung einer sich auf den erweiterten Geltungsbereich beziehenden Vereinbarung gem. § 7 Absatz (3) erstrecken sich die Befugnisse des Europäischen Betriebsrates, sowie die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf sämtliche, in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (im weiteren: Mitgliedsstaaten) liegenden Niederlassungen, bzw. im Falle der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen auf deren sämtliche in den Mitgliedsstaaten befindliche Unternehmen.

(3) Die Pflichten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Europäischen Betriebsrates, bzw. mit der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer belasten im Sinne dieses Gesetzes:

a.) die zentrale Leitung, wenn der Firmensitz des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens, bzw. im Falle einer Unternehmensgruppe der Firmensitz des herrschenden Unternehmens sich im Inland befindet
hinsichtlich der Initiative zu Verhandlungen und der damit zusammenhängenden Unterrichtung (§ 3.),

hinsichtlich der Unterrichtung nach der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums und der Aufnahme der Verhandlungen,

sowie hinsichtlich der Sicherung der im Zusammenhang mit der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden und im Interesse der entsprechenden Arbeitsverrichtung dieses Gremiums erwachsenen notwendigen und begründeten Kosten, sowie jene Kosten, die mit den Verhandlungen verbunden sind (§ 6.),

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

hinsichtlich der Maßnahmen bezüglich des Personalstandes bzw. der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates, sowie hinsichtlich der damit zusammenhängenden Unterrichtung (§ 13-14),

hinsichtlich der Sicherung der zur Aufnahme der mit dem Europäischen Betriebsrat zu führenden Verhandlungen, sowie zur Information über die außergewöhnlichen Umstände, sowie über die aus den diesbezüglichen Verhandlungen erwachsenen Kosten (§16-17), weiters hinsichtlich der Sicherung der zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Betriebsrates erforderlichen und begründeten Kosten (§18.).

- b.) hinsichtlich Punkt a) die nachgeordnete Leitung, wenn der Firmensitz des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens, bzw. bei Unternehmensgruppen der Firmensitz des herrschenden Unternehmens sich nicht in einem Mitgliedsstaat befindet, jedoch die der zentralen Leitung unterstellte Leitung (nachgeordnete Leitung) der/des auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates liegenden Niederlassung/Unternehmens sich im Inland befindet;
- c.) hinsichtlich Punkt a) die Vertretung, wenn der Firmensitz des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens, bzw. bei Unternehmensgruppen der Firmensitz des herrschenden Unternehmens sich nicht in einem Mitgliedsstaat befindet, jedoch das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe im Inland über eine Vertretung verfügt;
- d.) hinsichtlich Punkt a), wenn der Firmensitz des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens, bzw. bei Unternehmensgruppen der Firmensitz des herrschenden Unternehmens sich nicht in einem Mitgliedsstaat befindet und kein Vertreter bestimmt wurde, jene Niederlassung des Unternehmens, bzw. jenes Unternehmen der Unternehmensgruppe, die/das in einem Mitgliedsstaat die größte Anzahl von Arbeitnehmern im Inland beschäftigt.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden

- a.) bei den Arbeitgeberpflichten bezüglich der Feststellung des Personalstandes der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer;
- b.) bei der Wahl der Vertreter der inländischen Arbeitnehmer;
- c.) bei den Pflichten des inländischen Arbeitgebers, die in Verbindung mit der Errichtung eines Europäischen Betriebsrates, bzw. eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer stehen, sowie bei den Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflichten;
- d.) hinsichtlich des Schutzes der Vertreter der inländischen Arbeitnehmer auch dann, wenn die zentrale Leitung oder die der zentralen Leitung unterstellte Leitung (nachgeordnete Leitung) – obwohl der Firmensitz des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens, bzw. bei Unternehmensgruppen der Firmensitz des herrschenden Unternehmens nicht in einem Mitgliedsstaat liegt –; die Vertretung des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe; oder in Ermangelung einer Vertretung jene Niederlassung des Unternehmens, bzw. bei den Unternehmensgruppen jenes Unternehmen der Unternehmensgruppe, die/das in dem Mitgliedsstaat die größte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, sich in einem anderen Mitgliedsstaat befindet.

(5) Die Wirkung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf den auf einem Seehandelsschiff beschäftigten Arbeitnehmer des im Absatz (3) lit. a)-d) angeführten Unternehmens.

§ 2. (1) In Anwendung dieses Gesetzes ist

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

- a.) *ein gemeinschaftsweit operierendes Unternehmen*: jenes in den Mitgliedsstaaten operierende Unternehmen, das in den Mitgliedsstaaten mindestens tausend Arbeitnehmer und in mindestens zwei Mitgliedsstaaten jeweils mindestens hundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigt;
- b.) *Unternehmensgruppe*: jene Gruppe von Unternehmen, die aus einem herrschenden und aus den von diesem kontrollierten Unternehmen besteht;
- c.) *gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe*: eine Unternehmensgruppe, die in den Mitgliedsstaaten mindestens tausend Arbeitnehmer hat und in verschiedenen Mitgliedsstaaten über mindestens zwei, zu der Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen verfügt, von denen das eine – in einem Mitgliedsstaat – mindestens hundertfünfzig und das andere – in einem anderen Mitgliedsstaat – mindestens hundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigt;
- d.) *die zentrale Leitung*: die Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens, bzw. bei Unternehmensgruppen die Leitung des herrschenden Unternehmens;
- e.) *Unterrichtung und Anhörung (Konsultation)*: Gestaltung der Form des Meinungsaustausches und Dialoges zwischen einerseits den Arbeitnehmervertretern und andererseits der zentralen Leitung, bzw. einer entsprechenden Leitungsebene;
- f.) *Niederlassung*: Ort der durch die Zusammenlegung der personellen und sachlichen Aktiva ausgeübten Wirtschaftstätigkeit;
- g.) *besonderes Verhandlungsgremium*: jenes nach §§ 4-5 dieses Gesetzes errichtete Gremium, das mit der zentralen Leitung über die Errichtung des Europäischen Betriebsrates oder des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer verhandelt;
- h.) *Europäischer Betriebsrat*: der nach § 7. Absatz (2), sowie §§ 10-12 dieses Gesetzes errichtete Rat zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

(2) In Anwendung dieses Gesetzes ist das „herrschende Unternehmen“ jenes zur gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen, das aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstigen Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmensgruppe regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen (abhängiges Unternehmen) ausüben kann. Im Falle des § 1. Absatz (3) lit. a) gilt auch das herrschende Mitglied gem. Gesetz Nr. CXLIV aus dem Jahre 1997 über die Wirtschaftsgesellschaften, Teil über die Einfluss-erlangung in einer Wirtschaftsgesellschaft, als herrschendes Unternehmen.

(3) Diese Beherrschungsmöglichkeit wird – bis zum Beweis des Gegenteils – angenommen, wenn ein Unternehmen direkt oder indirekt

- a.) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann;
- b.) über die Mehrheit der mit den Anteilen an dem anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt;
- c.) mehrheitlich über das gezeichnete Kapital des anderen Unternehmens verfügt.

(4) Falls den im Absatz (2) angeführten Bedingungen zwei oder mehrere Unternehmen der selben Unternehmensgruppe entsprechen, ist bei der Feststellung des herrschenden Unternehmens – bis zum Beweis des Gegenteils – die im Absatz (3) angeführte Reihenfolge zu berücksichtigen.

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

(5) Es kann kein beherrschender Einfluss im Rahmen des Konkursverfahrens, des Liquidationsverfahrens, sowie des Endabschlusses aufgrund der durch den Liquidator oder den Endabschlussabwickler gesetzten Maßnahmen vermutet werden.

(6) Die Versicherungsanstalt, die Kreditanstalt, die Finanz-Holdinggesellschaft, die Holdinggesellschaft mit gemischter Tätigkeit, die Investitionsgesellschaft oder die Vermögensverwaltungsorganisation gelten durch ihre vorübergehende Leitungstätigkeit oder ihren Vermögenserwerb nicht als herrschendes Unternehmen, wenn deren Zweck die Vorbereitung der Weiterverwertung ist, und sie ihre Leitungsrechte nicht oder nur im notwendigen Ausmaß ausüben.

Die Errichtung des Europäischen Betriebsrates, bzw. das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

§ 3. (1) Die zentrale Leitung leitet auf eigene Initiative oder auf Antrag der in mindestens zwei Mitgliedsstaaten, bei mindestens zwei Unternehmen oder Niederlassungen beschäftigten hundert Arbeitnehmer bzw. auf Antrag deren Vertretungsorgane Verhandlungen zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrates oder zur Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer Verhandlungen in die Wege.

(2) Falls zur zentralen Leitung mehrere Anträge einlangen, so ist der im Absatz (1) bestimmte Personalstand zusammen zu rechnen. Falls der Antrag bei der Leitung eines inländischen Unternehmens oder einer inländischen Niederlassung eingereicht wird, so ist dieser unverzüglich an die zentrale Leitung weiter zu leiten und der Antragsteller ist gleichzeitig darüber zu informieren.

(3) Die zentrale Leitung hat über die Anträge, unmittelbar nach deren Erhalt, sämtliche Unternehmen bzw. Niederlassungen der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe bzw. des Unternehmens zu informieren.

§ 4. (1) Im Interesse der Aufnahme und Durchführung der Verhandlungen ist das besondere Verhandlungsgremium – entsprechend den nachstehend angeführten Bestimmungen – zu errichten. Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums ist eine Vereinbarung mit der zentralen Leitung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates oder eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu schließen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium besteht aus mindestens drei und höchstens 28 Mitgliedern. Aus jedem Mitgliedsstaat, in dem eine Niederlassung oder ein Unternehmen des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe liegt, ist ein Arbeitnehmervertreter in das besondere Verhandlungsgremium zu delegieren. Gleichzeitig mit der Bestellung des Mitgliedes in das besondere Verhandlungsgremium ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Unter Berücksichtigung der im Absatz (1) angeführten Bestimmungen kann/können aus jenen Mitgliedsstaaten, in denen

a.) mindestens fünfundzwanzig Prozent des Personalstandes der durch das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder durch die Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt werden, ein zusätzliches Mitglied,

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

- b.) mindestens fünfzig Prozent des Personalstandes der durch das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder durch die Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt werden, zwei zusätzliche Mitglieder,
- c.) mindestens siebenundfünfzig Prozent des Personalstandes der durch das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder durch die Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt werden, drei zusätzliche Arbeitnehmervertreter in das besondere Verhandlungsgremium delegiert werden.

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

§ 5. (1) In Vertretung der Arbeitnehmer, die bei den sich im Inland befindlichen Niederlassungen oder Unternehmen des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt sind, wird das Mitglied – werden die Mitglieder – des besonderen Verhandlungsgremiums

a.) vom Betriebsrat,

b.) falls ein Zentralbetriebsrat besteht, vom Zentralbetriebsrat,

c.) falls mehrere Zentralbetriebsräte bestehen, von den Zentralbetriebsräten gemeinsam bestellt.

(2) Falls es bei einem im Inland liegenden Unternehmen oder bei einer solchen Niederlassung der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe oder des Unternehmens keinen Betriebsrat gibt, so ist der Arbeitnehmervertreter dieses Unternehmens oder dieser Niederlassung zu der Nominierungsversammlung des Betriebsrates, des Zentralbetriebsrates bzw. der Zentralbetriebsräte einzuladen. Der Arbeitnehmervertreter gilt an der Nominierungsversammlung als Mitglied des Betriebsrates, bzw. des Zentralbetriebsrates. Falls mehrere Zentralbetriebsräte bestehen, gilt der eingeladene Arbeitnehmervertreter als Mitglied jenes Zentralbetriebsrates, der bei dem selben Unternehmen oder bei der selben Unternehmensgruppe errichtet ist, in dem/der er beschäftigt ist. Bei der Arbeitnehmervertreterwahl ist § 11. Abs. (2) – (4) dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 6. (1) Die zentrale Leitung hat nach der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums die Leiter sämtlicher Niederlassungen bzw. Unternehmen des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, sowie die Vertretungsorgane der Arbeitnehmer über die Namenliste und die Adressen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums unverzüglich zu informieren.

(2) Die zentrale Leitung lädt das besondere Verhandlungsgremium gleichzeitig mit der im Absatz (1) angeführten Information zur ersten Verhandlung ein und informiert darüber die Leiter der Unternehmen bzw. Niederlassungen.

(3) Falls die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium in ihrer Vereinbarung gem. § 7. Abs. (3) über eine Frage entscheiden, die auch eine nicht in einem Mitgliedsstaat liegende Niederlassung oder ein solches Unternehmen des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe betrifft, so können die Verhandlungsparteien eine Vereinbarung über die Einladung der Arbeitnehmervertreter dieser Niederlassung oder dieses Unternehmens, sowie eine Vereinbarung über die Festlegung der Anzahl dieser Arbeitnehmervertreter treffen.

(4) Das besondere Verhandlungsgremium kann vor der Verhandlung mit der zentralen Leitung eine Sondersitzung abhalten, an der es die Zuziehung eines Sachverständigen in Anspruch nehmen kann.

(5) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen, keine im Abs. (2) angeführten Verhandlungen zu eröffnen, bzw. die bereits eröffneten Verhandlungen zu beenden. Der Beschluss ist versehen mit den Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des besonderen Verhandlungsgremiums an die zentrale Leitung unverzüglich zu übermitteln.

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

(6) Ein neuer Antrag auf Einberufung eines besonderen Verhandlungsgremiums kann frühestens 2 Jahre nach einem Beschluss gem. Absatz (5) gestellt werden, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium und die zentrale Leitung setzen eine kürzere Frist fest.

(7) Die gesamten Kosten der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums und der Verhandlungen, sowie die im Interesse der entsprechenden Arbeitsverrichtung des besonderen Verhandlungsgremiums notwendigen und begründeten Kosten sind von der zentralen Leitung zu tragen.

Vereinbarung über die Errichtung des Europäischen Betriebsrates, bzw. die Schaffung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

§ 7. (1) Im Laufe der Ausübung der Rechte und der Erfüllung der Verpflichtungen dieses Gesetzes haben die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium entsprechend den Anforderungen der Gutgläubigkeit und Redlichkeit zusammen zu arbeiten und gemeinsam vor zu gehen.

(2) Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums ist eine Vereinbarung mit der zentralen Leitung über die Befugnisse, Zusammensetzung und Mandatsdauer des Europäischen Betriebsrates bzw. über die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu schließen.

(3) Falls die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium die Errichtung des Europäischen Betriebsrates vereinbaren, bedarf die Vereinbarung der Schriftform. Die Vereinbarung hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- a.) jene Niederlassungen bzw. Unternehmen der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppen, auf die sich die Wirkung der Vereinbarung erstreckt, einschließlich der in den Nichtmitgliedsstaaten liegenden Niederlassungen oder Unternehmen;
- b.) Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates, Anzahl der Mitglieder, Anzahl der Ersatzmitglieder, Aufteilung der Funktionen sowie die Mandatsdauer;
- c.) Befugnisse des Europäischen Betriebsrates sowie die Ordnung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrates;
- d.) den Ort, die Häufigkeit und die Dauer der Sitzungen;
- e.) die dem Europäischen Betriebsrat bereitgestellten finanziellen und sonstigen materiellen Mittel;
- f.) Geltung der Vereinbarung und das bei Neuaushandlung anzuwendende Verfahren – einschließlich der vorübergehenden Bestimmungen –, sowie die einzuhaltenden Bedingungen im Zusammenhang mit den Änderungen, die in der Struktur des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe eintreten.

§ 8. (1) Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium können schriftlich vereinbaren, dass sie statt der Errichtung des Europäischen Betriebsrates ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer schaffen.

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

(2) Die Vereinbarung über das Verfahren gem. Absatz (1) hat insbesondere darüber zu bestimmen, auf welche Art die Arbeitnehmervertreter über den Inhalt der erhaltenen Informationen untereinander verhandeln können, bzw. im Rahmen welchen Verfahrens und auf welcher Weise sie ihre Anträge und Einwendungen der zentralen Leitung oder einer entsprechenden Leitungsebene mitteilen können.

(3) Die Information hat sich auf sämtliche, grenzüberschreitende Angelegenheiten zu erstrecken, die die Interesse der Arbeitnehmer erheblich beeinflussen.

Bestimmungen über den Europäischen Betriebsrat

§ 9. Für die Errichtung und Tätigkeit des Europäischen Betriebsrates sind die Bestimmungen gem. §§ 10-23 maßgebend, falls

- a.) die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium das so beschließen;
- b.) die zentrale Leitung die Aufnahme der Verhandlungen binnen sechs Monaten nach Antragstellung gem. § 3 Abs. (1) verweigert;
- c.) binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Initiative der zentralen Leitung oder der Antragstellung der Arbeitnehmer bzw. deren Vertretungsorgane gem. § 3 Abs. (1) die Verhandlungspartner keine Vereinbarung über die Fragen gem. § 7 Abs. (3) geschlossen haben und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gem. § 6 Abs. (5) gefasst hat.

§ 10. (1) Der Europäische Betriebsrat besteht aus den Arbeitnehmervertretern der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen.

(2) Der Europäische Betriebsrat besteht aus mindestens drei und höchstens dreißig Mitgliedern. Aus jedem Mitgliedsstaat, in dem sich eine Niederlassung oder ein Unternehmen des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe befindet, ist ein Arbeitnehmervertreter in den Europäischen Betriebsrat zu delegieren. Gleichzeitig mit der Bestellung des Mitgliedes in den Europäischen Betriebsrat ist auch für die Bestellung eines Ersatzmitgliedes zu sorgen.

(3) Unter Berücksichtigung des Absatzes (1) können aus jenen Mitgliedsstaaten, in denen

- a.) a) mindestens fünfundzwanzig Prozent des Personalstandes der durch das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt werden, zwei zusätzliche Arbeitnehmervertreter;
- b.) mindestens fünfzig Prozent des Personalstandes der durch das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt werden, vier zusätzliche Arbeitnehmervertreter;
- c.) mindestens siebenundfünfzig Prozent des Personalstandes der durch das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt werden, sechs zusätzliche Arbeitnehmervertreter in den Europäischen Betriebsrat delegiert werden.

(4) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates werden in Vertretung der bei den inländischen Niederlassungen oder Unternehmen der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen beschäftigten Arbeitnehmer

- a.) vom Betriebsrat;

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

b.) falls ein Zentralbetriebsrat besteht, vom Zentralbetriebsrat;

c.) falls mehrere Zentralbetriebsräte bestehen, von den Zentralbetriebsräten gemeinsam bestellt.

(5) Bei der Bestellung ist das Verhältnis der Anzahl der Frauen zur Anzahl der Männer unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Anzahl der bei den inländischen Niederlassungen oder Unternehmen des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigten Frauen zur Anzahl der hier beschäftigten Männer festzustellen.

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

§ 11 (1) Falls es bei einem inländischen Unternehmen oder einer inländischen Niederlassung der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe oder des Unternehmens keinen Betriebsrat gibt, ist der Arbeitnehmervertreter dieses Unternehmens oder dieser Niederlassung zur Nominierungsversammlung des Betriebsrates, des Zentralbetriebsrates bzw. der Zentralbetriebsräte einzuladen. Der Arbeitnehmervertreter gilt an der Nominierungsversammlung als Mitglied des Betriebsrates oder Zentralbetriebsrates. Falls mehrere Zentralbetriebsräte bestehen, gilt der eingeladene Arbeitnehmervertreter als Mitglied jenes Zentralbetriebsrates, der bei jenem Unternehmen oder bei jener Unternehmensgruppe errichtet ist, in dem/der er beschäftigt ist.

(2) Der Leiter des im (1) Absatz bestimmten Unternehmens oder Standortes ist verpflichtet die Arbeitnehmer über die Absicht der Errichtung eines Europäischen Betriebsrates zu informieren, des weiteren auch darüber, dass der Arbeitnehmervertreter zur Nominierungsverhandlung des Betriebsrates, bzw. der zentralen Betriebsräte einzuladen ist.

(3) Die Abwicklung der Aufgaben bezüglich der Wahl des Arbeitnehmervertreters ist die Aufgabe des Nominierungsausschusses. Der Nominierungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Arbeitnehmern direkt gewählt werden. Der Nominierungsausschuss bestimmt die Ordnung, den Zeitpunkt des Wahlverfahrens, trägt für die Abwicklung der Wahl Sorge und bestimmt die Regeln der Stimmzählung.

(4) Zur Wahl eines Arbeitnehmervertreters ist jeder Arbeitnehmer berechtigt, der ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber hat. Zum Arbeitnehmervertreter kann jener handlungsfähiger Arbeitnehmer gewählt werden, für den mindestens seit 6 Monaten ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber besteht. Die Liste der zur Wahl berechtigten und wählbaren Arbeitnehmer ist vom Wahlausschuss anhand jener Daten, die dieser binnen 5 Tagen nach Ersuchen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommt, zusammen zu stellen und zu veröffentlichen. Für die Gültigkeit der Wahl sind die Bestimmungen von § 51/A Absatz 1 des Gesetzes Nr. XXII. aus 1992 betreffend das Arbeitsgesetz maßgebend. Im Falle einer ungültigen Wahl ist diese binnen 30 Tagen zu wiederholen. Die wiederholte Wahl ist dann als gültig anzusehen, wenn dort mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten erscheint.

(5) Als Arbeitnehmervertreter gilt jener Arbeitnehmer, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhielt.

12 §. (1) Die Mandatsdauer der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates beträgt 3 Jahre. Das Mandat der gewählten Mitglieder des Europäischen Betriebsrates der inländischen Niederlassungen oder der inländischen Unternehmen eines gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe erlischt, wenn:

- a.) sie zurücktreten
- b.) die Mandatsdauer des Europäischen Betriebsrates abgelaufen ist
- c.) ihre Mandatsdauer abgelaufen ist
- d.) sie abberufen werden
- e.) sie zum Leiter der Niederlassung oder des Unternehmens des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe werden
- f.) ihr Arbeitsverhältnis erlischt

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

g.) jene Niederlassung oder jenes Unternehmen zu der/dem der Arbeitnehmervertreter gehört, aufgelöst wird oder aus dem gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen oder aus der Unternehmensgruppe ausscheidet

(2) Zur Abberufung des gewählten Mitgliedes des Europäischen Betriebsrates der inländischen Niederlassung oder des inländischen Unternehmens des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe ist jener Betriebsrat berechtigt, von dem dieses nominiert wurde. Bezüglich der Abberufung ist eine Abstimmung abzuhalten, wenn das von mindestens 30 Prozent der Mitglieder jenes Betriebsrates vorgeschlagen wird, von dem das Mitglied nominiert wurde. Zur Abberufung des Mitgliedes ist mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag zur Abberufung kann binnen 6 Monaten nicht wiederholt eingereicht werden.

(3) Sollte das Mandat eines gewählten Mitgliedes des Europäischen Betriebsrates der inländischen Niederlassung oder des inländischen Unternehmens des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe vor dem Ablauf des Mandats des Europäischen Betriebsrates erlöschen, so wird an seiner Stelle ein im Inland gewähltes Ersatzmitglied treten.

§ 13. (1) Auf Ersuchen des europäischen Betriebsrates wird von der zentralen Leitung ab dem Zeitpunkt der ersten Verhandlung jährlich überprüft, ob sich die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedsstaaten im Vergleich zum Inhalt des § 10. Absatz (2) in jenem Maß verändert hat, welche die Änderung der Mitgliederzahl bzw. der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates bewirken würde. Über das Ergebnis der Überprüfung wird der Europäische Betriebsrat von der zentralen Leitung informiert.

(2) Wird eine Änderung der Anzahl der Mitglieder oder der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates erforderlich, so werden die notwendigen Maßnahmen vom Europäischen Betriebsrat initiiert, damit in den betroffenen Mitgliedsstaaten die entsprechende Anzahl von Mitgliedern in den Europäischen Betriebsrat gewählt wird. Mit der neuen Abstimmung erlischt das Mandat jenes Mitglieds, das in dem betroffenen Mitgliedsstaat die Vertretung der Beschäftigten versieht.

§ 14. Die zentrale Leitung ist unverzüglich über die Namen und Adressen der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates zu informieren, sowie darüber, welches Mitglied bei welchem Unternehmen oder welcher Niederlassung als Arbeitnehmer beschäftigt ist. Von der zentralen Leitung werden die Leiter sämtlicher Niederlassungen bzw. Unternehmen des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, sowie die Vertretungsorgane der Arbeitnehmer, des weiteren auch die Arbeitnehmervertretungsorgane der inländischen Niederlassungen bzw. Unternehmen unverzüglich über diese Daten informiert.

§ 15. (1) Vom Europäischen Betriebsrat werden ein Vorsitzende und ein Vorsitzende Stv. gewählt.

(2) Sollte der Europäische Betriebsrat 9 oder mehr Mitglieder haben, so wird vom Europäischen Betriebsrat ein dreiköpfiger geschäftsführender Ausschuss gewählt. Der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrates ist auch Mitglied dieses Ausschusses. Der Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder dieses Ausschusses sind aus verschiedenen Mitgliedsstaaten zu wählen. Sollte der europäische Betriebsrat weniger als 9 Mitglieder haben, so ist neben dem Vorsitzenden – ein in einem anderen Mitgliedsstaat als dieser beschäftigter – Geschäftsführer zu wählen.

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

§ 16. (1) Von der zentralen Leitung werden nach der Wahl des Europäischen Betriebsrates dessen Mitglieder unverzüglich zu einer ersten Verhandlung eingeladen. Der Europäische Betriebsrat ist berechtigt einmal jährlich mit der zentralen Leitung im Interesse dessen eine Sitzung abzuhalten, damit dieser aufgrund eines von der zentralen Leitung zusammengestellten Berichtes über die wirtschaftliche Lage und die zu erwartende Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe Informationen bekommt und darüber konsultieren kann. Über den Ort und Zeitpunkt der Sitzung wird von der zentralen Leitung und dem Betriebsrat eine Vereinbarung getroffen. Aufgrund der Vereinbarung der zentralen Leitung und des Betriebsrates können jährlich auch mehrere Sitzungen abgehalten werden. Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrates sind nicht öffentlich.

(2) Die zentrale Leitung und der Europäische Betriebsrat erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmer sowie des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, entsprechend den Erfordernissen der Gutgläubigkeit und Redlichkeit in Zusammenarbeit.

Das betrifft auch das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zwischen der zentralen Leitung und den Arbeitnehmervertretern.

(3) Die Befugnisse des Europäischen Betriebsrates erstrecken sich auf jene im Absatz (5) sowie im Absatz (1) § 17 beinhalteten Angelegenheiten, die das gesamte gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder der Unternehmensgruppe, oder mindestens zwei, in verschiedenen Mitgliedsstaaten befindlichen Niederlassungen bzw. Unternehmen betreffen.

(5) In den Themenkreis der Unterrichtung und der Konsultation über die wirtschaftliche Lage und über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder Unternehmensgruppe gehören insbesondere:

- a.) die Struktur, sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe;
- b.) die erreichbare Entwicklung der Geschäftstätigkeit, der Produktion (Dienstleistungen) sowie des Absatzes
- c.) die Beschäftigungslage und derer zu erwartende Entwicklung
- d.) Investitionen, bzw. Investitionsprogramme
- e.) wesentliche Veränderungen betreffend der Organisation
- f.) Einführung von neuen Arbeitsmethoden und Produktionsverfahren
- g.) die Verlegung von Unternehmen, Niederlassungen oder von Betriebs- bzw. Geschäftsteilen, die hinsichtlich der Tätigkeit relevant sind, sowie Verlegung der Produktion.
- h.) Zusammenlegung oder Trennung von Unternehmen oder Niederlassungen
- i.) Auflösung oder der Verminderung der Tätigkeit von Unternehmen, Niederlassungen, oder von jenen Betriebs- bzw. Geschäftsteilen, die hinsichtlich der Tätigkeit relevant sind
- j.) gruppenweise Abbau des Personalstandes

§ 17. (1) Die zentrale Leitung ist verpflichtet den Europäischen Betriebsrat rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände zu informieren, die die Rechte der Arbeitnehmer wesentlich betreffen. Als solche außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere:

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

- a.) die Verlegung von Unternehmen, Niederlassungen oder von Betriebs- bzw. Geschäftsteilen, die hinsichtlich der Tätigkeit relevant sind, sowie Verlegung der Produktion
- b.) Auflösung oder der Verminderung der Tätigkeit von Unternehmen, Niederlassungen, oder von jenen Betriebs- bzw. Geschäftsteilen, die hinsichtlich der Tätigkeit relevant sind
- c.) gruppenweise Abbau des Personalstandes

(2) Der Europäische Betriebsrat bzw. der geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt mit der zentralen Leitung, bzw. mit der entsprechenden Leitungsebene des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe eine Sitzung im Interesse dessen abzuhalten, damit sie über jene außergewöhnlichen Umstände, welche die wesentlichen Interessen der Arbeitnehmer betreffen unterrichtet werden und darüber konsultieren können. Sollte an dieser Sitzung im Namen des Europäischen Betriebsrates der geschäftsführende Ausschuss teilnehmen, so sind zu dieser Sitzung jene Mitglieder des Europäischen Betriebsrates ein zu laden, die in jenen Niederlassungen oder bei jenen Unternehmen gewählt wurden, die von diesen Maßnahmen betroffen sind.

(3) Die Sitzung laut Absatz (2) ist binnen kürzester Zeit nach dem Bericht der entsprechenden Leitungsebene des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe ab zu halten.

(4) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates, bzw. des geschäftsführenden Ausschusses, die an der Sitzung teilnehmen, sind verpflichtet die Arbeitnehmervertreter der Niederlassungen oder Unternehmen des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe über die Information, bzw. über den Inhalt der Information und über das Ergebnis der Konsultation zu informieren.

§ 18. (1) Der Europäische Betriebsrat bestimmt ihre Geschäftsordnung selbst. Die Beschlüsse des Europäischen Betriebsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Der Europäische Betriebsrat kann – sofern das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist – Sachverständiger beiziehen.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Betriebsrates erforderlichen und begründeten Kosten belasten die zentrale Leitung. Diese hat insbesondere die zur Abhaltung der Sitzungen und zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten erforderlichen Voraussetzungen – so auch Räumlichkeiten, Sachmitteln, Büropersonal, des weiteren Dolmetscher – zur Verfügung zu stellen, sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten zu gewährleisten.

(4) Das Mitglied des Europäischen Betriebsrates wird auf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Dauer von der Verpflichtung der Arbeitsverrichtung befreit und für diese Zeit steht ihm Abwesenheitsgebühr zu.

Gemeinsame Regeln

§ 19. (1) Die Informationspflicht laut § 7, sowie § 16 Absatz (5) und § 17 Absatz (1) belastet die zentrale Leitung nur in dem Fall, wenn durch die Erteilung der Information die rechtlichen

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

Interessen bezüglich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe nicht gefährdet sind.

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

(2) Das Mitglied und das Ersatzmitglied des Europäischen Betriebsrates darf jene Informationen, die ihnen von der zentralen Leitung aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat ausdrücklich mit dem Hinweis mitgeteilt werden, dass sie diese als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis behandeln sollen, nicht an Dritten weitergeben, nicht veröffentlichen und diese auch auf keiner anderen Weise zu Tätigkeiten - außer zur Erreichung von den in diesem Gesetz bestimmten Zielen - anwenden. Diese Verpflichtung hat das Mitglied oder das Ersatzmitglied des Europäischen Betriebsrates auch nach Erlöschen seines Mandats einzuhalten.

(3) Die im Absatz (2) beschriebene Verschwiegenheitspflicht hat das Mitglied oder das Ersatzmitglied des Europäischen Betriebsrates nicht einzuhalten:

- a.) gegenüber den Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der anderen Europäischen Betriebsräte,
- b.) gegenüber den Arbeitnehmervertretern der Unternehmen und Niederlassungen,
- c.) gegenüber den Arbeitnehmervertreter in den leitenden Organen oder im Aufsichtsrat der Unternehmen
- d.) gegenüber dem Dolmetscher oder dem ihm bei seiner Arbeit behilflichen Sachverständigen

(4) Die im Absatz (2) verfasste Verschwiegenheitspflicht belastet:

- a.) das Mitglied oder Ersatzmitglied des besonderen Verhandlungsgremiums,
- b.) jene Arbeitnehmervertreter die in einem Verfahren gem. §§ 7-8 zur Unterrichtung und Anhörung teilnehmen
- c.) den Dolmetscher und den Sachverständigen, des weiteren
- d.) die Arbeitnehmervertreter der Unternehmen und der Niederlassungen.

(5) Die Ausnahme von der im Absatz (3) verfassten Verschwiegenheitspflicht ist auf die Bestimmungen von Absatz (4) auf jene Weise anzuwenden, dass:

- a.) die Verschwiegenheitspflicht das Mitglied und das Ersatzmitglied eines Besonderen Verhandlungsgremiums gegenüber dem Dolmetscher und dem bei seiner Arbeit behilflichen Sachverständigen nicht belastet,
- b.) der in den laut §§ 7-8 bestimmten Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung teilnehmende Arbeitnehmervertreter von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Dolmetscher und dem bei seiner Arbeit behilflichen Sachverständigen, sowie gegenüber den Arbeitnehmervertretern der Unternehmen und der Niederlassungen nicht belastet wird.

§ 20. Zum arbeitsrechtlichen Schutz des im Inland beschäftigten Mitgliedes und Ersatzmitgliedes des Europäischen Betriebsrates, sowie des besonderen Verhandlungsgremiums sind die, die Mitglieder der Betriebsräte betreffenden Vorschriften entsprechend an zu wenden.

§ 21. (1) Es ist untersagt, die Errichtung und die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrates, sowie die Schaffung und Durchführung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu hindern, ein zu schränken oder zu beeinflussen.

(2) Es ist untersagt, die Tätigkeit des Mitgliedes, des Ersatzmitgliedes des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrates, sowie die Tätigkeit jener Arbeitnehmern die im Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer teilnehmen zu

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

hindern, bzw. ein zu schränken, des weiteren mit der in Aussichtsstellung von Vor- oder Nachteilen zu beeinflussen.

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

§ 22. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Bestimmungen aufgrund der Richtlinie 75/129 EGK des Rates vom 17. Februar 1975, über die Annäherung der Rechtsnormen bezüglich des gruppenweise erfolgenden Personalabbaus der Mitgliedstaaten, sowie die Bestimmungen aufgrund der Richtlinie 2001/23/EK des Rates vom 12. März 2001 über die Annäherung der Rechtsnormen bezüglich des Schutzes der Arbeitnehmerrechte bei Übertragung von Unternehmungen, Geschäfte oder Teile diesen, nicht betroffen.

§ 23. (1) Bezüglich der Vereinbarung, gerichtet auf die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates bzw. der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, sowie bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Europäischen Rat laut Angaben im § 1 Absatz (3) und bezüglich des Rechtsstreits zwischen den Arbeitnehmern, dem Betriebsrat sowie der Gewerkschaft wird vom Gericht binnen 15 Tagen in einem Außerstreitverfahren entschieden.

(2) Zum Verfahren laut Absatz (1) ist das, gemäß dem Sitz der Zentralen Leitung, bzw. der nachgeordneten Leitung, der Vertretung, sowie das aufgrund des Unternehmens bzw. der Niederlassung laut § 1 Absatz (3) lit. d) bestimmtes Arbeitsgericht zuständig.

§ 24. Dieses Gesetz beinhaltet im Themenkreis der Europäischen Vereinbarung über die Errichtung einer Vereinigung zwischen der Republik Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedsstaaten, unterzeichnet am 16. Dezember 1991, eine Regelung, die mit § 3 des Gesetzes Nr. I. aus 1993, erlassen zur Verkündung dieser Vereinbarung, mit der Richtlinie 94/45/EK des Rates über die Errichtung von Europäischen Betriebsräten, sowie über die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der in dem gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen beschäftigten Arbeitnehmer, sowie mit der Richtlinie des Rates 97/78/EK über die Ausweitung der Anwendung der Richtlinie 94/45/EK auf die Vereinigten Königreiche vereinbar ist.

Abschlussbestimmungen

§ 25. (1) Dieses Gesetz wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des zur Verkündung des Gesetzes über den Internationalen Vertrag betreffend den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union erlassenen Gesetzes in Kraft treten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind bei jenen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen, bzw. Unternehmensgruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine für alle Arbeitnehmer gültige Vereinbarung zur Gewährung des Rechtes auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer wirksam ist, nicht an zu wenden. Sollte die Vereinbarung außer Kraft treten, so kann von den die Vereinbarung beschlossenen Parteien über die Verlängerung dieser entschieden werden. Mangels solcher Entscheidung sind die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

(3) Sollte die Gültigkeit der Vereinbarung sich nicht auf alle, in sämtlichen Niederlassungen, bzw. Unternehmen der Mitgliedsstaaten des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken, so können die Verhandlungsparteien die zur Einbeziehung der betroffenen Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes setzen. Im Falle, dass die erforderlichen Maßnahmen von den

For more agreements and advice search: www.euro-betriebsrat.org

Parteien innerhalb des bestimmten Zeitraumes nicht gesetzt wurden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes an zu wenden.